IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g
CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
info@ipi.ch | www.ige.ch

Verfügung
im Löschungsverfahren Nr. 105085
in Sachen

Jasmin Wili
Parkweg 14
5610 Wohlen

Antragstellende Partei

vertreten durch

Troller Hitz Troller, Rechtsanwälte
Münstergasse 38
3011 Bern

gegen

COMPAGNIE GENERALE DE DIETETIQUE (Société par Actions Simplifieé)
99, rue du Général Moulin
F-14000 CAEN
FR-Frankreich

Antragsgegnerische Partei

IR-Marke Nr. 580116 - VITALIUM

Gestützt auf Art. 35*a* ff. i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 24*a* ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: IGE)

in Erwägung gezogen:

I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

1. Am 21.01.2026 reichte die antragstellende Partei gegen die IR-Marke Nr. 580116 «VITALIUM» (nachfolgend angefochtene Marke) einen Löschungsantrag wegen Nichtgebrauchs ein und beantragte deren vollständige Löschung. Dies betrifft folgende Waren:

   Klasse 5
   Spécialités pharmaceutiques;

   Klasse 29
   Viande, poisson, volaille et gibier; extraits de viande; fruits et légumes conservés, séchés et cuits; gelées, confitures; oeufs, lait et autres produits laitiers; huiles et graisses comestibles; conserves; pickles;

   Klasse 30
   Café, thé, cacao, sucre, riz, tapioca, sagou, succédanés du café; farines et préparations faites de céréales, pain, biscuits, gâteaux, pâtisserie et confiserie, glaces comestibles; miel, sirop de mélasse; levure, poudre pour faire lever; sel, moutarde; poivre, vinaigre, sauces; épices; glace.

2. Mit Schreiben vom 28.01.2026 wurde die antragsgegnerische Partei vom IGE über die Rechtshängigkeit des Löschungsverfahrens informiert und aufgefordert, gemäss Art. 42 MSchG innert drei Monaten ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Die Mitteilung erfolgte in Anwendung der Regel 23bis AusfO (Ausführungsordnung betreffend das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, SR 0.232.112.21) über die WIPO.

3. Nachdem die antragsgegnerische Partei innert der dreimonatigen Frist kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hatte, schloss das IGE die Verfahrensinstruktion mit Verfügung vom 12.05.2026 ab.

4. Auf die einzelnen Ausführungen der antragstellenden Partei wird, soweit sie für den Entscheid rechtserheblich erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II. Sachentscheidvoraussetzungen

1. Gemäss Art. 35*a* Abs. 1 MSchG kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden (Bundesverwaltungsgericht [BVGer] B-2382/2020, E. 2.4.2 – *PIERRE DE COUBERTIN*, abrufbar unter http://www.bvger.ch). Die antragstellende Partei ist somit im vorliegenden Verfahren aktivlegitimiert (vgl. Richtlinien in Markensachen des IGE [nachfolgend: Richtlinien], Teil 7, Ziff. 2 unter www.ige.ch).

2. Der Löschungsantrag kann frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder im Falle eines Widerspruchsverfahrens fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gestellt werden (Art. 35*a* Abs. 2 lit. a und b MSchG).

3. Bei internationalen Registrierungen unterscheidet sich der Fristbeginn, je nachdem, ob eine vorläufige Schutzverweigerung erlassen wurde oder nicht (Art. 50*a* MSchV). Wenn keine vorläufige Schutzverweigerung erlassen wurde, beginnt die Fünfjahresfrist nach Ablauf der Frist, die dem IGE zum Erlass einer vorläufigen Schutzverweigerung zustand (Art. 5.2) MMP [Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, SR 0.232.112.4]), oder mit Erlass der Erklärung über die Schutzgewährung (Regel 18ter 1) AusfO) zu laufen. Wenn eine vorläufige Schutzverweigerung erlassen wurde, beginnt die fünfjährige Frist nach rechtskräftigem Abschluss des nationalen Verfahrens zur Schutzgewährung in der Schweiz zu laufen (vgl. zur Berechnung der Karenzfrist: Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.4).

4. Bei der am 18.12.1991 international registrierten und der Schweiz am 24.02.1992 notifizierten angefochtenen internationalen Registrierung wurde innerhalb der nach der Notifizierung laufenden 12 Monate-Frist keine vorläufige Schutzverweigerung erlassen. Die fünfjährige Karenzfrist war somit zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschungsantrags, d.h. am 21.01.2026, seit längerem abgelaufen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.4 und Teil 6, Ziff. 5.2.1).

5. Der Löschungsantrag wurde unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 24*a* lit. a bis e MSchV) eingereicht und die Löschungsgebühr innerhalb der vom IGE angesetzten Frist bezahlt (Art. 35*a* Abs. 3 MSchG). Auf den Löschungsantrag ist folglich einzutreten.

6. Die antragsgegnerische Partei, welche über keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz verfügt, hat innert der vom IGE angesetzten Frist kein Zustelldomizil bezeichnet, weshalb das Verfahren unter Verzicht auf ihre weitere Anhörung von Amtes wegen weitergeführt wurde und nachfolgend der Ausschluss der antragsgegnerischen Partei vom Verfahren verfügt wird (Art. 42 MSchG i.V.m. Art. 24*b* Abs. 2 MSchV und Richtlinien, Teil 1, Ziff. 4.3). Das Dispositiv des Entscheids wird ihr gemäss Regel 23bis AusfO über die WIPO eröffnet.

III. Prozessuales

1. Die antragsgegnerische Partei hat mehrere Möglichkeiten, um auf den Löschungsantrag zu reagieren. Sie kann die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs ihrer Marke anfechten und/oder den Gebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft machen. Ferner hat sie die Möglichkeit, das Bestehen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4. ff.).

2. Ist das IGE der Auffassung, dass der Nichtgebrauch nicht glaubhaft gemacht wurde, weist es den Löschungsantrag ab, ohne zu prüfen, ob die von der antragsgegnerischen Partei eingereichten Beweismittel den Gebrauch der Marke gemäss Art. 11 MSchG glaubhaft machen oder ob wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen (Art. 35*b* Abs. 1 lit. a MSchG und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Ferner wird nach Art. 35*b* Abs. 1 lit. b MSchG der Löschungsantrag abgewiesen, wenn die antragsgegnerische Partei den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft macht. Wird der Nichtgebrauch nur für einen Teil der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen glaubhaft gemacht, so wird der Antrag gemäss Art. 35*b* Abs. 2 MSchG nur für diesen Teil gutgeheissen.

IV. Materielle Beurteilung

A. Löschungsgründe wegen Nichtgebrauchs

Nach Art. 35*a* Abs. 1 MSchG kann eine Marke wegen Nichtgebrauchs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG gelöscht werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch bleibt vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Diese Bestimmung umfasst jede Marke, die nicht nach den Anforderungen von Art. 11 MSchG gebraucht wird (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

B. Nichtgebrauch der angefochtenen Marke

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG kann ein Markeninhaber sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, wenn er die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.

2. Beantragt die antragstellende Partei die Löschung der angefochtenen Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 35*a* Abs. 1 MSchG, so hat sie den Nichtgebrauch nach Art. 11 und 12 MSchG glaubhaft zu machen (Art. 24*a* lit. d MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.3). Sie hat geeignete Beweismittel einzureichen (Art. 24*a* lit. e MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Der direkte Beweis des Nichtgebrauchs als Negativsachverhalt kann in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Deshalb stellt das IGE die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs mittels indirekter Beweise auf der Grundlage eines Indizienbündels fest. Unter diesen Umständen wird die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Regel nicht auf der Grundlage eines einzigen Beweismittels anerkannt (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Als Mittel zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs eignen sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere Nachforschungsberichte, welche die ergebnislos gebliebene Umfrage bei den massgebenden Lieferanten und Händlern dokumentieren, ferner den relevanten Zeitraum betreffende Werbematerialien, Internetauftritte und sonstige Produkt- und Geschäftsdokumentationen der Markeninhaberin oder negative Rechercheergebnisse (Bundesgericht [nachfolgend: BGer] 4A_630/2025, E. 6.2 – *MONDO*, 4A_464/2022, E. 6.1 - 6.2 – *TRILLIUM* und BGer 4A_299/2017, E. 4.1 – *ABANKA [fig.] / ABANCA [fig.]*).

3. Im Rahmen des Löschungsverfahrens nach Art. 35*a* ff. MSchG erfolgt die Würdigung der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bzw. des Gebrauchs nach Art. 11 MSchG nach den gleichen Kriterien wie im Widerspruchsverfahren, wenn die widersprechende Partei auf entsprechende Nichtgebrauchseinrede hin den Gebrauch der Widerspruchsmarke glaubhaft zu machen hat (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.2; siehe bezüglich der Kriterien Teil 6, Ziff. 5.3 ff.).

4. Vorliegend ist zu prüfen, ob die antragstellende Partei den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke nach Art. 11 und 12 MSchG während fünf Jahren vor Einreichung des Löschungsantrags, d.h. für den Zeitraum zwischen dem 21.01.2021 und dem 21.01.2026 glaubhaft gemacht hat (vgl. II Ziff. 3 und 4 hiervor).

5. Zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke legte die antragstellende Partei folgenden Beleg ins Recht:

   - Recherchebericht der CORSEARCH vom 04.11.2025.

6. Vorliegend stellte die antragstellende Partei fest, dass die ins Recht gelegte professionelle Benutzungsrecherche keine Hinweise auf eine rechtserhaltende Benutzung der zur Diskussion stehenden, internationalen Markenregistrierung in der Schweiz aufzeige, so dass der fehlende rechtserhaltende Gebrauch ohne weiteres glaubhaft gemacht sei.

7. Die von der antragstellenden Partei ins Recht gelegte, von der Firma CORSEARCH am 04.11.2025 durchgeführte Benutzungsrecherche für das Gebiet der Schweiz enthält folgende Feststellungen bzw. Schlussfolgerungen:

   Marken der antragsgegnerischen Partei

8. Inhaberin der IR-Marke Nr. 580116 «VITALIUM» ist die Compagnie Générale de Diététique SAS mit Sitz in 99, rue du Général Moulin in F-14000 Caen. Die Marke wurde am 18.12.1991 für Waren der Klassen 5, 29 und 30 eingetragen. Auch die französischen Basismarken dieser Eintragung sind noch in Kraft.

   Antragsgegnerische Partei

9. Unternehmensgegenstand der antragsgegnerischen Partei ist die Herstellung und der Vertrieb von homogenisierten und diätetischen Lebensmitteln. Das Unternehmen ist Bestandteil eines Firmenverbundes einer Familie Legrand. Markeneintragungen finden sich u.a. im Wortlaut VITALIUM, VIT-ALLIUM und YALACTA. Die letztgenannte Marke ist auch Bestandteil des Internetauftritts der Markeninhaberin unter www.yalacta.com. Die IR-Marken geniessen auch Schutz für die Schweiz. Es konnten auf einer Webseite Verbindungen zwischen der Markeninhaberin und Yalacta gefunden werden. Eine Firma namens Yalacta fand sich nicht, und es fanden sich auch keine Schweizer Markeneintragungen im Wortlaut aller genannten Marken.

   Webseite der antragsgegnerischen Partei

10. Eine Suche zu einem Produkt VITALIUM auf den Seiten unter www.yalacta.com verlief negativ, auch über Rückverfolgungen früherer Auftritte bis zurück in das Jahr 2007. Durchgängig erschien auf diesen Seiten ein Nahrungsergänzungsmittel namens STABILIUM. Auch existiert eine IR-Marke STABILIUM aus dem Jahr 1984 mit Schutzausdehnung auf die Schweiz.

Websuche

11. Bei einer allgemeinen Suche im Internet ergaben sich zu VITALIUM in Verbindung mit Yalacta ebenfalls keine Treffer, sondern einzig Hinweise auf STABILIUM oder auch zu Vit'Allium. Bei einer Ländersuche ergaben sich Fundstellen für die dargestellten Artikel u.a. für Deutschland, Frankreich und auch für die Schweiz, in keinem Fall aber zu einem Produkt namens VITALIUM.
Auch konnte sich keine aktuelle oder eine frühere Website mit dem Bestandteil VITALIUM im relevanten Segment finden lassen.
Zur Absicherung der Ergebnisse wurde zusätzlich eine Deep-Web-Suche vorgenommen, bei der auch nicht öffentlich indexierte Datenquellen und Online Shops berücksichtigt wurden. Trotz dieser erweiterten Prüfung ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, es konnten keine weiteren Belege oder Einträge zum Produkt VITALIUM im Umfeld von Yalacta festgestellt werden.

Telefonische und schriftliche Kontaktaufnahme mit der antragsgegnerischen Partei

12. Bei einer telefonischen Kontaktaufnahme mit der Compagnie Générale de Diététique Laboratoire Yalacta unter der Nummer 0033-0.31.73.67 ergab sich zunächst ein Gespräch mit einer Mitarbeiterin der Zentrale. Diese war der Meinung, dass in der Schweiz kein Artikel namens VITALIUM erhältlich sei. Sie leitete das Gespräch aber weiter zu einer Mitarbeiterin der Direktion namens Marie, welche erklärte, VITALIUM sei in der Schweiz erhältlich, wobei aber unklar blieb, ob es sich um VITALIUM oder VIT'ALLIUM bzw. VITALLIUM handeln soll. Sie empfahl eine Anfrage per Email für genauere Informationen über direction@yalacta.com.
Bei einer wunschgemäss durchgeführten Kontaktaufnahme per Email wurde unter einem Vorwand explizit nach einer Verfügbarkeit von VITALIUM in der Schweiz nachgefragt. In der Antwort wurde kein Produkt VITALIUM erwähnt, nur der Versand eines Produktes Vit'Allium in die Schweiz zu einem in Euro angegeben Preis wurde angeboten.

Fazit

13. Ein Produkt mit dem Markennamen VITALIUM der Compagnie Générale Diététique SAS hatte sich bei der Untersuchung für alle Länder und Produktklassen nicht gefunden, auch nicht für die Schweiz und auch nicht für die Zeit seit der Markeneintragung. Auch zu Vit'Allium (Vit-Allium, Vitallium) haben sich keine Treffer für die Schweiz ergeben. Eine Lieferung von Vit'Allium in die Schweiz wäre laut E-Mail (vgl. Ziffer 12 hiervor) jedoch möglich.

14. Ein von einer Drittfirma professionell erstellter Markenrecherchebericht, welcher als besonders substantiierte Parteibehauptung anerkannt wird, ist geeignet, den Nichtgebrauch einer Marke glaubhaft zu machen (BGer 4A_630/2025, E. 6.2 – *MONDO*; BGer 4A_464/2022, E. 6.1 – *TRILLIUM*). Auch wenn das IGE nicht an die Schlussfolgerungen des Berichts gebunden ist (BGer 4A_464/2022, E. 9.3.1 – *TRILLIUM*), ist es im Einklang mit dem Bundesgericht der Ansicht, dass ein solcher Gebrauchsrecherchebericht allein den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft zu machen vermag, wenn die darin erwähnten Recherchen ein Bündel von Indizien bilden, das ausreichend breit ist. Dies ist der Fall, wenn der Gebrauchsrecherchebericht (wie vorliegend) unter anderem eine Internetrecherche, eine Umfrage bei Händlern des betreffenden Tätigkeitsgebiets oder eine Aussage von Fachleuten der betreffenden Branche, z. B. von Dachverbänden, umfasst (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1.2 mit Verweis auf BVGer B-605/2021, E. 9.3.1 – *TRILLIUM* und BVGer B-3745/2022, E. 4.1 - *SHELBY*). Der Recherchebericht muss sich nicht auf bestimmte Quellen und Indizien beziehen; es ist vielmehr von Fall zu Fall zu prüfen, ob die vorgelegten Indizien unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls den Nichtgebrauch glaubhaft erscheinen lassen (BGer 4A_630/2025, E. 6.6.2 – *MONDO*).

Internetrecherche der antragstellenden Partei auf Google

15. Im Übrigen führte auch eine durch die Rechtsvertreter der antragstellenden Partei durchgeführte Google-Suche nach VITALIUM im Zusammenhang mit der antragsgegnerischen Partei in der Schweiz zu keinem Treffer eines Produkts VITALIUM, was ebenfalls aufzeigt, dass die Marke VITALIUM für die beanspruchten Waren nicht gebraucht werde. Die einzigen Suchergebnisse, welche VITALIUM im Zusammenhang mit der antragsgegnerischen Partei erwähnen würden, beträfen Erneuerungen der strittigen Marken. Diese Erneuerungen würden jedoch nicht deren Gebrauch belegen.

16. Die Parteien haben im Löschungsverfahren den Nichtgebrauch beziehungsweise den Gebrauch der angefochtenen Marke nicht strikt zu beweisen, sondern lediglich «glaubhaft» zu machen. Glaubhaft

gemacht ist der Nichtgebrauch beziehungsweise Gebrauch, wenn das IGE die entsprechenden Behauptungen überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Das IGE ist dabei bloss zu überzeugen, dass die Marke wahrscheinlich nicht gebraucht beziehungsweise gebraucht wird, nicht aber auch, dass die Marke tatsächlich nicht gebraucht beziehungsweise gebraucht wird, weil jede Möglichkeit des Gegenteils vernünftigerweise auszuschliessen ist. Glaubhaftmachen bedeutet, dass dem Richter aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Eindruck vermittelt wird, dass die in Frage stehenden Tatsachen nicht bloss möglich, sondern wahrscheinlich sind (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 5.4.4.2).

17. Das IGE erachtet die Ausführungen der antragstellenden Partei, die selbst durchgeführten Recherchen des Rechtsvertreters und insbesondere die sie untermauernde, professionelle Benutzungsrecherche der Firma CORSEARCH als glaubwürdig und kohärent. Die in der eingereichten Benutzungsrecherche dargelegten Recherchen bzw. erfolglosen Nachforschungen und die telefonische als auch schriftliche Kontaktaufnahme lassen nicht den Schluss zu, dass das Zeichen von der Markeninhaberin in der Schweiz im relevanten Zeitraum für Waren der Klassen 5, 29 und 30 gebraucht wurde. Die Benutzungsrecherche enthält keinerlei Hinweise auf konkrete Verkaufs- oder Werbetätigkeiten der antragsgegnerischen Partei in der Schweiz.

18. Insgesamt erscheint der Nichtgebrauch der internationalen Registrierung Nr. 580116 «VITALIUM» in der Schweiz für Waren der Klassen 5, 29 und 30 aufgrund der ins Recht gelegten Benutzungsrecherche als glaubhaft.
Entsprechend den Ausführungen der antragstellenden Partei besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit zur Annahme, dass die strittige Marke von der Markeninhaberin in der Schweiz im relevanten Zeitraum für die beanspruchten Waren der Klassen 5, 29 und 30 nicht rechtserhaltend gebraucht wurde. Weiter ist auch nicht ersichtlich, dass die Marke in der Schweiz beworben wurde. Die durchgeführte Recherche deckt verschiedene Aspekte und Quellen ab. Sie trägt denn auch verschiedene Indizien zusammen, aufgrund derer auf den glaubhaft gemachten Nichtgebrauch der angefochtenen Marke in der Schweiz für Waren der Klassen 5, 29 und 30 geschlossen werden kann. Das IGE gelangt somit zum Schluss, dass die antragstellende Partei das Fehlen eines den gesetzlichen Anforderungen genügenden rechtserhaltenden Gebrauchs in der Schweiz glaubhaft gemacht hat und die angefochtene Marke nicht gemäss Art. 11 MSchG gebraucht wird resp. im hier massgeblichen Zeitraum in der Schweiz für Waren der Klassen 5, 29 und 30 nicht rechtserhaltend gebraucht wurde.

19. Für das IGE besteht aufgrund der Aktenlage kein Anlass, die Schlussfolgerungen der antragstellenden Partei in Frage zu stellen. Es wäre an der antragsgegnerischen Partei gewesen, ihrerseits den Nachweis des Gebrauchs resp. des Vorliegens wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch zu erbringen. Da ein solcher unterblieben ist bzw. sich die antragsgegnerische Partei nicht vernehmen liess, ist vorliegend aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass ein Nichtgebrauch der strittigen Marke für die registrierten Waren der Klassen 5, 29 und 30 vorliegt.

20. Das IGE hält daher fest, dass vorliegend der Tatbestand des Nichtgebrauchs einer Marke im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG erfüllt ist und die antragsgegnerische Partei infolgedessen ihr Markenrecht verloren hat. Der Löschungsantrag wird demzufolge gutgeheissen (Art. 35*b* Abs. 1 MSchG e contrario) und der angefochtenen internationalen Registrierung Nr. 580116 «VITALIUM» der Schutz in der Schweiz gemäss Art. 35 lit. e MSchG vollumfänglich verweigert.

V. Kostenverteilung

1. Die Löschungsgebühr verbleibt dem IGE (Art. 35*a* Abs. 3 MSchG i. V. m. Art. 1 ff GebV-IGE und Anhang zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).

2. Mit dem Entscheid über den Löschungsantrag hat das IGE zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 35*b* Abs. 3 MSchG). Die Verfahrenskosten werden im Löschungsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen. Wird bei einer internationalen Registrierung das nach Art. 24*b* Abs. 2 MSchV vorgeschriebene Zustellungsdomizil in der Schweiz nicht bezeichnet, so wird die antragsgegnerische Partei vom Verfahren ausgeschlossen und ihr auch bei Abweisung des Löschungsantrags keine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.3).

3. Da das Löschungsverfahren einfach, rasch und kostengünstig sein soll, wird pro Schriftenwechsel praxisgemäss eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).

4. Auf die Frage nach der Entschädigung der Kosten für die Gebrauchsrecherche findet die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) Anwendung. Gemäss Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung sind Art. 8 bis 13 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2) sinngemäss auf die Parteientschädigung anwendbar. Gemäss Art. 8 Abs. 1 VGKE umfasst die Parteientschädigung die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei. Sowohl Art. 8 Abs. 2 VGKE wie auch Art. 8 Abs. 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren sehen jedoch vor, dass unnötiger Aufwand bzw. unnötige Kosten nicht entschädigt werden. Weiter bestimmt Art. 13 lit. a VGKE, dass notwendige Auslagen der Partei ersetzt werden, soweit sie CHF 100.00 übersteigen.

5. Die antragstellende Partei ist mit ihrem Begehren vollständig durchgedrungen. Es wurde ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt. Vorliegend sind keine Gründe für eine Abweichung von der vorerwähnten Praxis ersichtlich. Das IGE erachtet daher in Anwendung der obgenannten Kriterien eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 für die Vertretung als angemessen.
Weiter war die Gebrauchsrecherche für die Abklärungen des Gebrauchsstatus und der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke entscheidrelevant und somit notwendig, weshalb der antragstellenden Partei in Anwendung der obgenannten Kriterien die im Zusammenhang mit der Gebrauchsrecherche geltend gemachten (und in der Rechnung der Firma CORSEARCH ausgewiesenen) Kosten von CHF 615.00 (EUR 660.00 zum Tageskurs von 0.93181 vom 06.11.2025 [Rechnungsdatum]) entschädigt werden (Wechselkurs berechnet mittels https://zkb-finance.mdgms.com/tools/calculator/exchangerates_customer/index.html).
Zudem hat die antragsgegnerische Partei der antragstellenden Partei die Löschungsgebühr von CHF 800.00 zu ersetzen. Insgesamt wird der antragstellenden Partei eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'615.00 zugesprochen.

IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g
CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
info@ipi.ch | www.ige.ch

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1.
Die antragsgegnerische Partei wird vom Verfahren ausgeschlossen.

2.
Der Löschungsantrag im Verfahren Nr. 105085 wird gutgeheissen.

3.
Der internationalen Registrierung Nr. 580116 «VITALIUM» wird der Schutz in der Schweiz vollumfänglich verweigert (sog. Ungültigerklärung [«Invalidation»] gemäss Regel 19 AusfO).

4.
Die Löschungsgebühr von CHF 800.00 verbleibt dem IGE.

5.
Die antragsgegnerische Partei hat der antragstellenden Partei eine Parteientschädigung von CHF 2'615.00 (einschliesslich Ersatz der Löschungsgebühr) zu bezahlen.

6.
Dieser Entscheid wird der antragstellenden Partei schriftlich eröffnet. Der antragsgegnerischen Partei wird das Dispositiv des Entscheids gemäss Regel 23bis AusfO über die WIPO eröffnet.

Bern, 13. Oktober 2026

Freundliche Grüsse

Tanja Belser Spuck

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Handen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).